

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III/PT2

Per E-Mail an:

JD@bmvit.gv.at

Cc: opfb@bmvit.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Dr.B/hf

Ihre GZ: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Wien, 13.01.2010

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll (Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung geändert werden soll, und die Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren.

Wir begrüßen die grundsätzliche Absicht, den durch die Richtlinie vorgegebenen Spielraum dahingehend zu nutzen, die Eingriffsintensität in Grundrechte möglichst gering zu halten. Die Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten bedeutet jedenfalls einen massiven Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK, in Österreich in unmittelbarem Verfassungsrang), das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK und Art 13 StGG) und die Unschuldsvermutung des Art 6 Abs. 2 EMRK, wobei die Verletzung der Grundrechte nicht erst durch die Nutzung der gespeicherten Daten, sondern bereits durch die gesetzliche Anordnung der fortwährenden, pauschalen und uneingeschränkten Speicherung aller anfallenden Kommunikationsdaten entsteht. Ein derart schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfordert eine entsprechende Rechtfertigung und sind die von der Judikatur entwickelten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit mit besonders strengem Maßstab anzuwenden.

Ob die verdachtsunabhängige Intervention im Lichte der Judikatur des EGMR gerechtfertigt und verhältnismäßig ist – selbst wenn die tatsächliche Verwendung der Daten nur eingeschränkt möglich ist – muss ebenso in Zweifel gezogen werden, wie die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen, die zwar die wahllose Speicherung der Kommunikationsdaten sämtlicher Nutzer ohne jegliches Verdachtsmoment anordnen, aber den Beweis ihrer Eignung zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität bisher schuldig geblieben sind.

Daher ist zunächst zu bedauern, dass die zahlreichen und fraktionsübergreifenden Änderungsanträge der zuständigen Ausschüsse des EU-Parlaments mit datenschutzrechtlicher Schwerpunktsetzung in der EU-Richtlinie keine Berücksichtigung fanden. Die verdachtsunabhängige Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten widerspricht sowohl dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung, als auch jenem der Datenvermeidung. Neben den in den Erläuterungen unter den Fußnoten 1-4 ausgeführten Bedenken, denen seitens der Österreichischen Ärztekammer ausdrücklich beigepröflichtet wird, birgt vor allem der Umstand, dass derartige Mengen sensibler Daten aufbewahrt werden, eine hohe Gefahr des Missbrauchs in sich.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung möchte die Österreichische Ärztekammer im Rahmen ihres Wirkungskreises insbesondere auf Aspekte hinweisen, die sich aus dem Vertrauensverhältnis zwischen PatientInnen und ÄrztInnen ergeben.

Die Notwendigkeit absoluter Vertraulichkeit in jeder Form einer Patienten-Arzt-Beziehung ist in der österreichischen Rechtsordnung ein seit Jahrzehnten verankertes Prinzip. Neben den grundlegenden Bestimmungen des Ärztegesetzes wird diesen höchst sensiblen personenbezogenen Daten im Datenschutzgesetz und in angrenzenden gesetzlichen Bestimmungen ein entsprechend hoher Schutz eingeräumt, der auch in der Judikatur unbestrittenen Niederschlag findet. Wer sich in ärztliche Behandlung begibt oder ärztliche Beratung in Anspruch nimmt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt.

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/24/EG normiert ausdrücklich, dass keinerlei Daten gespeichert werden dürfen, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben. Richtigerweise wird in den Erläuterungen des Entwurfes auf das Problem hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen Verkehrsdaten (einschließlich Standortdaten) und jenen Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben, häufig nicht möglich ist. Diesem Problemkreis wird jedoch in den geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes keinerlei Rechnung getragen.

Gerade im medizinischen Bereich lässt bereits der Umstand, dass eine Kommunikation stattgefunden hat, erhebliche Rückschlüsse auf ein bestehendes Behandlungsverhältnis und dessen Inhalte zu. Auch wenn keine Daten über die Inhalte der Kommunikation gespeichert werden dürfen, besteht deshalb die Gefahr, dass durch die uneingeschränkte automatische Speicherung aller Verkehrsdaten die von EMRK und EGMR vorgegebenen Mindest- Sicherheitsstandards für personenbezogene sensible Daten ebenso verletzt werden, wie die in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie selbst vorgesehene Einschränkung, dass keinerlei Daten gespeichert werden dürfen, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben.

Zur Herstellung der gebotenen Verhältnismäßigkeit der Eingriffstiefe – im gegebenen Zusammenhang eher der Eingriffsbreite – der geplanten Gesetzesänderung und dem vornehmlichen Zweck der Richtlinie und ihrer Umsetzung, nämlich der Ermittlung und Verfolgung "schwerer" Straftaten insbesondere zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, erscheinen aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer folgende Ergänzungen des Entwurfs notwendig:

In § 102a des Begutachtungsentwurfes wird nach Abs. 5 folgender neue Abs. 6 eingefügt:

(6) Von der Speicherpflicht gemäß Abs. 1 sind die Verkehrsdaten ausgenommen, die bei der Nutzung von Kommunikationsdiensten durch Ärzte oder Einrichtungen des Gesundheitswesens entstehen. Eine Datenspeicherung gemäß den Absätzen 2 bis 4 darf nur auf Grund einer gesonderten gerichtlichen Anordnung zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 17 StGB erfolgen.

Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene Abs. 6 wird zu Abs. 7.

Daran anschließend wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

(8) Die Speicherpflicht nach Abs. 1 besteht nicht für solche Anbieter, deren Unternehmenszweck die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten an ärztliche Ordinationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens ist. Eine solche Befreiung von der Speicherverpflichtung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag mit Bescheid auszusprechen. Der Anbieter hat zu bescheinigen, dass seine Kommunikationsdienste vornehmlich dem Zweck der Übermittlung von gesundheitsbezogenen Daten dienen. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Anbieter hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen, wenn die für die Befreiung maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 9 bis 11.

Erläuterung:

Den aufgezeigten Bedenken und der Gefahr von missbräuchlicher Verwendung sensibler, personenbezogener Gesundheitsdaten lässt sich nur mit einer generellen Ausnahme von der Pflicht zur Speicherung der in den Absätzen 2 bis 4 des § 102a vorgesehenen Verkehrsdaten wirksam vorbeugen.

Angelehnt an die Ausnahme von der Speicherpflicht für kleine und Kleinst-Unternehmen erscheint auch eine gleich gestaltete Ausnahme von der Speicherpflicht für Unternehmen im digitalisierten Gesundheitsbereich angezeigt. Die Entwicklungen der modernen Medizin und die von der Bundesregierung unterstützten Vorhaben zu einer Vereinfachung und Verbreitung des elektronischen Datenaustausches im Gesundheitswesen haben in jüngster Zeit Unternehmen mit entsprechender Spezialisierung entstehen lassen. So ist beispielsweise die Peering-Point-Gesellschaft ein Kommunikationsdiensteanbieter mit ausschließlicher Ausrichtung auf die Übermittlung gesundheitsbezogener Daten zwischen ärztlichen Einrichtungen, Krankenhäusern und der Sozialversicherung. Bei einer Vorratsdatenspeicherung in diesem Bereich würden Datensammlungen entstehen, die schon per se gegen sämtlich Konzepte des Datenschutzes und die oben ausgeführten Bedenken hinsichtlich der EMRK und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/24/EG verstoßen.

Wir verbleiben mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Ergänzungsvorschläge bzw. einen Gesprächstermin, um unsere Bedenken und Vorschläge detailliert zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dörner
Präsident

